

Artikel 8 Ausgleichszahlung

¹Aus dem der Körperschaft nach § 3 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 31. August 1991 zustehenden Gebührenaufkommen wird als Ausgleich für den bundesweiten Hörfunk an den Bund eine Zahlung in Höhe von 155 Mio. DM geleistet. ²Diese Zahlung wird spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages fällig.